

### Bezug-Preis

In der Hauptpoststelle oder bei den Städte-  
beamten und den Büros erreichbar. Aus-  
gaben abgekündigt: vierzehntäglich 4.-50,-  
Bei gewöhnlicher täglicher Auflösung ins-  
gesamt 4.-50,- Durch die Post bezogen für  
Deutschland und Österreich: vierzehntäglich  
4.-50,- Durch übliche Auslandsleitung  
im Ausland: monatlich 4.-75,-

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7 Uhr.  
Die Abend-Ausgabe Montags um 5 Uhr.

### Redaktion und Expedition:

Johannstraße 8.

Die Expedition in Weimar unterliegt  
größtenteils von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

### Filialen:

Otto Niemtsch's Buchhandlung (Altes Rathaus),  
Universitätsstraße 1.

Louis Löhrs,

Reichenstraße 14, post. und Königstraße 2.

### Morgen-Ausgabe.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,  
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Montag den 2. März 1896.

### Anzeigen-Preis

Die 6-seitige Seite 20 Pf.  
Seit 1. Januar unter dem Redaktionssitz (4 ge-  
schwungen) 50 qd., vor den Familienredaktionen  
(6 geschwungen) 40 qd.  
Geschw. Schreiben laut zweitem Preis-  
verzeichniss. Lieferfahrt und Umlauftag  
nach höherem Tarif.

Große Beilagen (geglied.) aus mit der  
Morgen-Ausgabe, ohne Fortsetzung  
40.- mit Fortsetzung 40.-

### Annahmevertrag für Anzeigen:

Abend-Ausgabe: Sonnabend 10 Uhr.  
Morgen-Ausgabe: Sonnabend 4 Uhr.  
Für die Morgen-Morgen-Ausgabe:  
Sonntags Mittag.

Bei den Filialen und Auslandsstellen je eine  
halbe Stunde früher.

Anzeigen sind bis an die Expedition  
zu richten.

Trad und Berlog von E. Volz in Leipzig.

Nr. III.

90. Jahrgang.

### Amtlicher Theil.

#### Bekanntmachung.

Die An- und Abmeldung der Fremden berechtigt.  
Mit Rücksicht auf die herkömmliche Voraussetzung für Muster-  
lager und Mustersektionen bringt das unterzeichnete Polizei-  
amt die nachstehenden Bestimmungen des Wiederegulatius mit dem  
Bemerkern in Erinnerung, daß jede Veranlassung dieser Vor-  
schriften Geldstrafe bis zu 50.-A oder entstehende Haftstrafe  
nach sich zieht.

Die An- und Abmeldung der Fremden kann sowohl auf dem Haupt-  
meldeamt, Abteilung II, Polizeibehörde, Musterstraße Nr. 5,  
2. Etage, und zwar an den Wecktagen in der Zeit von 8 bis 12 Uhr  
Borussia und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags, an den Sonn- und  
Feiertagen in der Zeit von 11 bis 12 Uhr Borussia, wie auch  
auf sämtlichen Bezirksmeldestellen (Polizeiämtern), und zwar  
an Wecktagen in der Zeit von 8 Uhr Sonnabend bis 1 Uhr  
Sonnabend und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonn- und  
Feiertagen in der Zeit von 11 bis 12 Uhr Borussia erfolgen.  
Leipzig, am 26. Februar 1896.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.  
Bezirkshauptmann. Saitzenacher.

aus dem Wiederegulatius der Stadt Leipzig vom 4. Dezember 1880.

§. 12. Jeder in einem Großhaus oder in einem mit Oberberg-  
berichtigung verlebtes einzelnen Hause einschließlich und über  
dieselbe befindende Freunde ist von Schmiede oder Kastenmeister,  
und zwar, falls er vor 3 Uhr Nachmittags eintrum, noch am  
Tage der Aufenthalt, ansonsten aber am folgenden Morgen  
spätestens bis 10 Uhr beim Meldeamt des Polizeiamtes Abt. II  
oder der Polizeidirektion des betreffenden Bezirks höchststens mittags  
des vorgezogenen Tages oder später bei dem Meldeamt des betreffenden Bezirks höchststens mittags  
des vorgezogenen Tages oder später bei dem Meldeamt des betreffenden Bezirks angemeldet. Beinhaltet sich in Bezugnahme des  
Fremden Familiennamigen, Dienlichkeit oder sonstige Vortonen,  
so sind diese auf dem nämlichen Tag mit zu verzeichnen. Zu-  
gleich mit diesen täglichen Auskünften ist auch die Abmeldung  
der innerhalb abgelaufenen täglichen Fremden zu bewirken.

§. 14. In der Privatzimmer unterliegenden Fremden, sogenannte  
Beschäftigten, sind, sofern sie länger als 3 Tage hier verweilen,  
spätestens am 4. Tag, von einerzeit an nicht, von Quartiermeister  
bzw. Wiedermann Abt. II oder der betreffenden Polizeidirektion  
mündlich oder schriftlich mittels des vorgezeichneten Formulars  
angemeldet. Bei dem einen in Privatzimmer Wohnung verweilenden  
Fremden jedoch darf diese Anmeldung in jedem Falle, auch  
wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden  
vom Aufenthalt bis zum Meldeamt Abt. II, oder der  
betreffenden Polizeidirektion zu gründen. In gleicher  
Weise ist die Abmeldung binnen 3 Tagen, bei Wechselfremden  
binnen 24 Stunden von erfolgter Abreise des Fremden oder etwa  
erfolgter Wohnungserhöhung an zu bewirken.

§. 16. Bei dem nur einen Monat oder weniger sich hier auf-  
zuhaltenen Fremden bedarf es in der Regel der Bezeugung oder  
Bestätigung einer Belegschaft nicht, doch sieht der Fremde jeder-  
zeit verpflichtet, sich auf amtliche Dokumente über seine Persönlichkeit  
und ihre Auszeichnungen sowie in der Gerichtsbehörde des  
unterzeichneten Bezirksgerichts einzuhängen werden.

Leipzig, am 20. Dezember 1895.

G. S. Za. 189/95 Nr. 9. Königliches Amtsgericht, Abt. II. Schiedbauer.

in dem Neubau auf dem alten Gewerbehausgrundstück folgen:  
an der Universitätsstraße gelegene Verkaufsställe folgen  
am 1. Oktober d. J. ab, ab 6 Jahre vermietet werden, und zwar  
Gen. Nr. 47, neben dem Durchgang gelegen, ca. 73,4 qm  
gross, nebst dem darunter im Keller gelegenen  
Räumungsraum, ca. 68,7 qm gross, nebst dem ebenfalls gelegenen  
Räumungsraum, ca. 87,5 qm gross.

Gen. Nr. 48, ca. 96,7 qm gross, nebst dem ebenfalls gelegenen  
Räumungsraum, ca. 64,6 qm gross, nebst ca. 52,1 qm grossem  
Räumungsraum, und  
Gen. Nr. 50, an der Ecke der Universitätsstraße und dem

Kupfergässchen gelegen, ca. 87,7 qm gross, nebst ca. 82,0 qm  
großen Räumungsraum.

Wiederholung werden auf dem Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer  
Nr. 8, entgegenzunehmen.

Leipzig, den 10. Februar 1896.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Teublitz. Genossen.

Aufgebot.

1. Herr Justizrat Dr. Höntsch, der, als Beamter im Konkurrenz-  
und Handelsgerichtshof unter der Firma: Hubmann & Jacob in  
Schönau.

2. Herr Notar August Wilhelm Werner in Görlitz.

3. Herr Gemeindeschreiber Häbner, als Vorstand der vereinigten  
Stadtische Überleiterbüro haben das Aufgebot deutsches Ausstellung.

zu 1. des zur Konkurrenz gehörigen, der Firma: Hub-  
mann & Jacob dd. Schönau, den 20. Mai 1894, ausgestellt,  
von Herrn Notarrechts-Richter Richard Zander in Leipzig acquisiert,  
am 20. August 1894 zahlbares Prämienrecht über 500.-A  
zu 2. der ihm im Jahre 1891 persönlich durch Direktor ab-  
handen gekommenen Rechten der H. D. Deutschen Creditanstalt zu  
Leipzig Nr. 10170 10171 10172 10173 77529 und 8046 im Nominal-  
werthe von je 300.-A.

zu 3. der ihr vor Jahr 1895 obhanden gekommenen, für den  
20. Dezember 1897 zur Nachzahlung gefälligen Schulden des  
Stadtgemeine Leipzig Lit. C Nr. 116 und 1996 der Kulierte von  
Jahr 1890 über je 150.-A.

Der Inhaber des Auftrades wird aufgefordert, hantieren  
und zwar, falls er vor 3 Uhr Nachmittags eintrum, noch am  
Tage der Aufenthalt, ansonsten aber am folgenden Morgen  
spätestens bis 10 Uhr beim Meldeamt des Polizeiamtes Abt. II  
oder der Polizeidirektion des betreffenden Bezirks höchststens mittags  
des vorgezogenen Tages oder später bei dem Meldeamt des betreffenden Bezirks angemeldet.

zu 4. der im Privatzimmer unterliegenden Fremden, sogenannte  
Beschäftigten, sind, sofern sie länger als 3 Tage hier verweilen,  
spätestens am 4. Tag, von einerzeit an nicht, von Quartiermeister  
bzw. Wiedermann Abt. II oder der betreffenden Polizeidirektion  
mündlich oder schriftlich mittels des vorgezeichneten Formulars  
angemeldet. Bei dem einen in Privatzimmer Wohnung verweilenden  
Fremden jedoch darf diese Anmeldung in jedem Falle, auch  
wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden  
vom Aufenthalt bis zum Meldeamt Abt. II, oder der  
betreffenden Polizeidirektion zu gründen. In gleicher  
Weise ist die Abmeldung binnen 3 Tagen, bei Wechselfremden  
binnen 24 Stunden von erfolgter Abreise des Fremden oder etwa  
erfolgter Wohnungserhöhung an zu bewirken.

zu 5. der im Privatzimmer unterliegenden Fremden, sogenannte  
Beschäftigten, sind, sofern sie länger als 3 Tage hier verweilen,  
spätestens am 4. Tag, von einerzeit an nicht, von Quartiermeister  
bzw. Wiedermann Abt. II oder der betreffenden Polizeidirektion  
mündlich oder schriftlich mittels des vorgezeichneten Formulars  
angemeldet. Bei dem einen in Privatzimmer Wohnung verweilenden  
Fremden jedoch darf diese Anmeldung in jedem Falle, auch  
wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden  
vom Aufenthalt bis zum Meldeamt Abt. II, oder der  
betreffenden Polizeidirektion zu gründen. In gleicher  
Weise ist die Abmeldung binnen 3 Tagen, bei Wechselfremden  
binnen 24 Stunden von erfolgter Abreise des Fremden oder etwa  
erfolgter Wohnungserhöhung an zu bewirken.

zu 6. der im Privatzimmer unterliegenden Fremden, sogenannte  
Beschäftigten, sind, sofern sie länger als 3 Tage hier verweilen,  
spätestens am 4. Tag, von einerzeit an nicht, von Quartiermeister  
bzw. Wiedermann Abt. II oder der betreffenden Polizeidirektion  
mündlich oder schriftlich mittels des vorgezeichneten Formulars  
angemeldet. Bei dem einen in Privatzimmer Wohnung verweilenden  
Fremden jedoch darf diese Anmeldung in jedem Falle, auch  
wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden  
vom Aufenthalt bis zum Meldeamt Abt. II, oder der  
betreffenden Polizeidirektion zu gründen. In gleicher  
Weise ist die Abmeldung binnen 3 Tagen, bei Wechselfremden  
binnen 24 Stunden von erfolgter Abreise des Fremden oder etwa  
erfolgter Wohnungserhöhung an zu bewirken.

zu 7. der im Privatzimmer unterliegenden Fremden, sogenannte  
Beschäftigten, sind, sofern sie länger als 3 Tage hier verweilen,  
spätestens am 4. Tag, von einerzeit an nicht, von Quartiermeister  
bzw. Wiedermann Abt. II oder der betreffenden Polizeidirektion  
mündlich oder schriftlich mittels des vorgezeichneten Formulars  
angemeldet. Bei dem einen in Privatzimmer Wohnung verweilenden  
Fremden jedoch darf diese Anmeldung in jedem Falle, auch  
wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden  
vom Aufenthalt bis zum Meldeamt Abt. II, oder der  
betreffenden Polizeidirektion zu gründen. In gleicher  
Weise ist die Abmeldung binnen 3 Tagen, bei Wechselfremden  
binnen 24 Stunden von erfolgter Abreise des Fremden oder etwa  
erfolgter Wohnungserhöhung an zu bewirken.

zu 8. der im Privatzimmer unterliegenden Fremden, sogenannte  
Beschäftigten, sind, sofern sie länger als 3 Tage hier verweilen,  
spätestens am 4. Tag, von einerzeit an nicht, von Quartiermeister  
bzw. Wiedermann Abt. II oder der betreffenden Polizeidirektion  
mündlich oder schriftlich mittels des vorgezeichneten Formulars  
angemeldet. Bei dem einen in Privatzimmer Wohnung verweilenden  
Fremden jedoch darf diese Anmeldung in jedem Falle, auch  
wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden  
vom Aufenthalt bis zum Meldeamt Abt. II, oder der  
betreffenden Polizeidirektion zu gründen. In gleicher  
Weise ist die Abmeldung binnen 3 Tagen, bei Wechselfremden  
binnen 24 Stunden von erfolgter Abreise des Fremden oder etwa  
erfolgter Wohnungserhöhung an zu bewirken.

zu 9. der im Privatzimmer unterliegenden Fremden, sogenannte  
Beschäftigten, sind, sofern sie länger als 3 Tage hier verweilen,  
spätestens am 4. Tag, von einerzeit an nicht, von Quartiermeister  
bzw. Wiedermann Abt. II oder der betreffenden Polizeidirektion  
mündlich oder schriftlich mittels des vorgezeichneten Formulars  
angemeldet. Bei dem einen in Privatzimmer Wohnung verweilenden  
Fremden jedoch darf diese Anmeldung in jedem Falle, auch  
wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden  
vom Aufenthalt bis zum Meldeamt Abt. II, oder der  
betreffenden Polizeidirektion zu gründen. In gleicher  
Weise ist die Abmeldung binnen 3 Tagen, bei Wechselfremden  
binnen 24 Stunden von erfolgter Abreise des Fremden oder etwa  
erfolgter Wohnungserhöhung an zu bewirken.

zu 10. der im Privatzimmer unterliegenden Fremden, sogenannte  
Beschäftigten, sind, sofern sie länger als 3 Tage hier verweilen,  
spätestens am 4. Tag, von einerzeit an nicht, von Quartiermeister  
bzw. Wiedermann Abt. II oder der betreffenden Polizeidirektion  
mündlich oder schriftlich mittels des vorgezeichneten Formulars  
angemeldet. Bei dem einen in Privatzimmer Wohnung verweilenden  
Fremden jedoch darf diese Anmeldung in jedem Falle, auch  
wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden  
vom Aufenthalt bis zum Meldeamt Abt. II, oder der  
betreffenden Polizeidirektion zu gründen. In gleicher  
Weise ist die Abmeldung binnen 3 Tagen, bei Wechselfremden  
binnen 24 Stunden von erfolgter Abreise des Fremden oder etwa  
erfolgter Wohnungserhöhung an zu bewirken.

zu 11. der im Privatzimmer unterliegenden Fremden, sogenannte  
Beschäftigten, sind, sofern sie länger als 3 Tage hier verweilen,  
spätestens am 4. Tag, von einerzeit an nicht, von Quartiermeister  
bzw. Wiedermann Abt. II oder der betreffenden Polizeidirektion  
mündlich oder schriftlich mittels des vorgezeichneten Formulars  
angemeldet. Bei dem einen in Privatzimmer Wohnung verweilenden  
Fremden jedoch darf diese Anmeldung in jedem Falle, auch  
wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden  
vom Aufenthalt bis zum Meldeamt Abt. II, oder der  
betreffenden Polizeidirektion zu gründen. In gleicher  
Weise ist die Abmeldung binnen 3 Tagen, bei Wechselfremden  
binnen 24 Stunden von erfolgter Abreise des Fremden oder etwa  
erfolgter Wohnungserhöhung an zu bewirken.

zu 12. der im Privatzimmer unterliegenden Fremden, sogenannte  
Beschäftigten, sind, sofern sie länger als 3 Tage hier verweilen,  
spätestens am 4. Tag, von einerzeit an nicht, von Quartiermeister  
bzw. Wiedermann Abt. II oder der betreffenden Polizeidirektion  
mündlich oder schriftlich mittels des vorgezeichneten Formulars  
angemeldet. Bei dem einen in Privatzimmer Wohnung verweilenden  
Fremden jedoch darf diese Anmeldung in jedem Falle, auch  
wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden  
vom Aufenthalt bis zum Meldeamt Abt. II, oder der  
betreffenden Polizeidirektion zu gründen. In gleicher  
Weise ist die Abmeldung binnen 3 Tagen, bei Wechselfremden  
binnen 24 Stunden von erfolgter Abreise des Fremden oder etwa  
erfolgter Wohnungserhöhung an zu bewirken.

zu 13. der im Privatzimmer unterliegenden Fremden, sogenannte  
Beschäftigten, sind, sofern sie länger als 3 Tage hier verweilen,  
spätestens am 4. Tag, von einerzeit an nicht, von Quartiermeister  
bzw. Wiedermann Abt. II oder der betreffenden Polizeidirektion  
mündlich oder schriftlich mittels des vorgezeichneten Formulars  
angemeldet. Bei dem einen in Privatzimmer Wohnung verweilenden  
Fremden jedoch darf diese Anmeldung in jedem Falle, auch  
wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden  
vom Aufenthalt bis zum Meldeamt Abt. II, oder der  
betreffenden Polizeidirektion zu gründen. In gleicher  
Weise ist die Abmeldung binnen 3 Tagen, bei Wechselfremden  
binnen 24 Stunden von erfolgter Abreise des Fremden oder etwa  
erfolgter Wohnungserhöhung an zu bewirken.

zu 14. der im Privatzimmer unterliegenden Fremden, sogenannte  
Beschäftigten, sind, sofern sie länger als 3 Tage hier verweilen,  
spätestens am 4. Tag, von einerzeit an nicht, von Quartiermeister  
bzw. Wiedermann Abt. II oder der betreffenden Polizeidirektion  
mündlich oder schriftlich mittels des vorgezeichneten Formulars  
angemeldet. Bei dem einen in Privatzimmer Wohnung verweilenden  
Fremden jedoch darf diese Anmeldung in jedem Falle, auch  
wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden  
vom Aufenthalt bis zum Meldeamt Abt. II, oder der  
betreffenden Polizeidirektion zu gründen. In gleicher  
Weise ist die Abmeldung binnen 3 Tagen, bei Wechselfremden  
binnen 24 Stunden von erfolgter Abreise des Fremden oder etwa  
erfolgter Wohnungserhöhung an zu bewirken.

zu 15. der im Privatzimmer unterliegenden Fremden, sogenannte  
Beschäftigten, sind, sofern sie länger als 3 Tage hier verweilen,  
spätestens am 4. Tag, von einerzeit an nicht, von Quartiermeister  
bzw. Wiedermann Abt. II oder der betreffenden Polizeidirektion  
mündlich oder schriftlich mittels des vorgezeichneten Formulars  
angemeldet. Bei dem einen in Privatzimmer Wohnung verweilenden  
Fremden jedoch darf diese Anmeldung in jedem Falle, auch  
wenn sie nur eine Nacht hier bleibt, und zwar binnen 24 Stunden  
vom Aufenthalt bis zum Meldeamt Abt. II, oder der  
betreffenden Polizeidirektion zu gründen. In gleicher  
Weise ist die Abmeldung binnen 3 Tagen, bei Wechselfremden  
binnen 24 Stunden von erfolgter Abreise des Fremden oder etwa  
erfolgter Wohnungserhöhung an zu bewirken.

zu 16. der im Privatzimmer unterliegenden Fremden, sogenannte  
Beschäftigten, sind, sofern sie länger als 3 Tage hier verweilen,  
spätestens am 4. Tag, von einerzeit an nicht, von Quartiermeister  
bzw. Wiedermann Abt. II oder der betreffenden Polizeidirektion  
mündlich oder schriftlich mittels des vorgezeichneten Formulars  
angemeldet. Bei dem einen in Privatzimmer Wohnung verweilenden  
Fremden jedoch darf diese